

# Österreichische Besonderheit

**Vor 100 Jahren ist in Österreich das Islamgesetz in Kraft getreten. Bei einem Juristischen Workshop am 24. Mai 2012 referierte der Wiener Religionsrechtsexperte Richard Potz über dieses Thema.**

Univ.-Prof. Dr. Richard Potz wählte als Ausgangspunkt die Okkupation der (damals noch getrennten) Länder Bosnien und Herzegowina durch das Habsburgerreich 1878. Mit dem Staatsgrundgesetz 1867 und der darin verbrieften Gleichstellung aller gesetzlich anerkannter Kirchen sei der Rahmen für die spätere Anerkennung des Islams bereits geschaffen worden, insbesondere im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften. So sei den „bestehenden Kulturen“ in Bosnien und Herzegowina bereits in einer Konvention mit dem Osmanischen Reich aus dem Jahr 1879 Religionsfreiheit zugesichert worden. Dies hätte eine Neuorganisation der islamischen Gemeinschaft in Bosnien zu Folge gehabt. In der Folge führte dies zu einer bis heute bestehenden „Hierarchisierung“ der bosnisch-islamischen Glaubensgemeinschaft, die dem christlichen Muster folgte.

Kurz nach der Annexion der Länder Bosnien und Herzegowina 1908 sei es zu ersten Initiativen für eine gesetzliche Anerkennung gekommen, die zum Teil Aussagen des damaligen Wiener Bürgermeisters Karl Luegers berücksichtigten, der sich für den Bau einer Moschee stark machte. Trotz des Scheiterns dieser ersten Bemühungen wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus drei Ministerien (Ministerium für Kultus und Unterricht, Justizministerium und Ministerium des Innern) gebildet, die auch das k. u. k. Ministerium des Äußeren sowie das für Bosnien und Herzegowina zuständige Finanzminis-



**Juristischer Workshop der Rechtssektion: Gruppenleiter Peter Webinger, Prof. Richard Potz.**

terium konsultierte. Mangels Kultusgemeinde, deren Bestehen eine Voraussetzung gemäß den Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes 1874 war, stellte sich als schwierigster Diskussionspunkt der Umfang der Anerkennung dar.

Vor allem das Außenministerium sprach sich gegen eine weite Formulierung aus, da zum einen lediglich „sunnitische Mohammedaner nach hanefitischen Ritus“ in Bosnien und Herzegowina lebten und dies zum anderem „zu Konflikten mit dem Osmanischen Reich führen könnte“. Diese Einschränkung sei schließlich von der

Arbeitsgruppe übernommen worden. Der Zusatz „nach hanefitischen Ritus“ wurde erst 1987 auf Grund einer unzulässigen Differenzierung für einen religiös-neutralen Staat als verfassungswidrig aufgehoben.

**IGGiÖ.** Die 1979 gegründete *Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)* nahm dies zum Anlass, ihre Verfassung zu überarbeiten, wodurch sie sich auch für Muslime, die bisher nicht unter das Islamgesetz fielen, als offizielle Vertretung ansah. „Zahlreiche innermuslimische Dispute waren die Folge, die

erst mit der Verabschiedung der Verfassung von 2009 und den IGGiÖ-Wahlen 2010 abgeschwächt wurden“, erklärte Potz.

Nachdem der Entwurf des Herren- und des Abgeordnetenhaus passiert hatte, trat das Islamgesetz am 15. Juli 1912 in Kraft. Im Gegensatz zu Ungarn und zur Tschechoslowakei, wo das Islamgesetz nach der kommunistischen Machtübernahme aufgehoben worden ist, besteht in Österreich bis heute ein eigenständiges Gesetz. Bemerkenswert war, dass mit diesem Gesetz für Muslime die obligatorische Zivilehe eingeführt wurde – ein Novum zu diesem Zeitpunkt.

„Das Islamgesetz leistet bis heute einen wichtigen Beitrag zur Integration der Personen mit muslimischem Religionsbekenntnis“, betonte Richard Potz. Die rechtliche Anerkennung der Muslime in Österreich habe europaweit Vorbildwirkung entfaltet; nur in Belgien gebe es ähnliche verbrieft Rechte. Dennoch gebe es aus Sicht von Potz auch zahlreiche Bereiche, die einer Novellierung bedürfen – insbesondere im Seelsorgebereich.

Als Kernaufgaben und gleichzeitig größte Herausforderung sieht Potz den Umgang mit der Binnenpluralität im Islam an – eine Frage, die auch im Zuge der Deliberationen im Vorfeld zur Verabschiedung des Islamgesetzes diskutiert worden sei und nach wie vor Gültigkeit habe. Ein Spezialgesetz mit einer Regulationsdichte, wie es für andere anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt, sei jedoch wünschenswert.

*Martin Kienl*

## ZUR PERSON



**Richard Potz**, geboren 1943 in Wien, wurde nach der Promotion zum Dr. iur. 1966 Universitätsassistent am Institut für Kirchenrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. 1972 habilitierte er sich, 1981 wurde er zum Universitätsprofessor für

Kirchenrecht am Wiener Juridicum ernannt. Seit 2005 ist Potz Vorstand des Instituts für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Er ist Mitherausgeber und Autor zahlreicher Fachpublikationen und Mitglied in wissenschaftlichen Gremien.